



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 16.06.2008 – 30. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

212. Curriculum für das Bachelorstudium Musikwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Musikwissenschaft in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

Präambel

Gegenstand des ist die Musik unterschiedlicher zeitlicher und räumlicher Provenienz, mit ihrer materialen und strukturellen Beschaffenheit, ihren sozialen und kulturellen Kontexten, ihrer Produktion, Performanz, Perzeption und Rezeption.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Bachelorstudium der Musikwissenschaft an der Universität Wien vermittelt ein breites Wissen aus nahezu allen Teilgebieten der Musikwissenschaft. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über folgende Qualifikationen:

1. Fachqualifikationen
2. Anwendungsorientierte Fachqualifikationen
3. Allgemeine Qualifikationen

ad 1.

Zu den Fachqualifikationen gehören eine breit gefächerte Kenntnis von Musik in ihren Kontexten sowie die Fähigkeit zum Bestimmen und Verbalisieren musikalischer Sachverhalte. Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums der Musikwissenschaft verfügen über Grundlagen an fachspezifischem Wissen und Methodik.

Diese Qualifikationen sind für alle Anwendungssituationen, denen die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums der Musikwissenschaft in Beruf und Gesellschaft gegenüber-treten werden, von Bedeutung.

ad 2.

Zu den anwendungsorientierten Fachqualifikationen gehören jene, die für bestimmte Anwendungssituationen erforderlich sind, wie grundlegende Kenntnisse der Editionstechnik, der

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Schall- und Bildaufzeichnung, des Bibliotheks-, Archiv- und Museumswesens, des Medienbetriebs, des Kulturmanagements und der Kulturorganisation.

Diese Qualifikationen werden im Bachelorstudium Musikwissenschaft nach Maßgabe der Möglichkeiten des jeweiligen Lehrangebots erworben. Im Interesse der reichhaltigen Gestaltung des Lehrangebots wird mit externen Institutionen kooperiert. Die Inhalte richten sich nach ihrer jeweiligen Arbeitsmarktrelevanz. Einige dieser Qualifikationen können auch in Praktika in den jeweiligen anwendungsrelevanten Einrichtungen erworben werden.

ad 3.

Zu den allgemeinen Qualifikationen gehören soziale und methodische Kompetenzen wie Offenheit gegenüber Alterität und Pluralität, Geschichtsbewusstheit, Fähigkeit zum kritischen Umgang mit bestehenden und zur Ausbildung eigener Urteile, mündliche und schriftliche Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit, Sprachbewusstheit, Präsentationsfähigkeit, didaktische Kompetenz sowie die Fähigkeit zur Organisation von Arbeitsprozessen (insbesondere auch im Team) und zur kreativen und systematischen Anwendung neuer Technologien und Medien.

Diese Qualifikationen werden im Bachelorstudium Musikwissenschaft vorwiegend implizit erworben und können im Rahmen der Erweiterungscurricula vertieft werden.

(2) Mögliche Arbeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen umfassen:

- Medien (Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Internet)
- Kulturmanagement (Veranstaltungs- und Vermittlungswesen)
- Kulturindustrie (Verlage, Tonträgerindustrie)
- Musikschulen und Institutionen der Erwachsenenbildung
- Musikbezogene Dokumentationseinrichtungen aller Art (Sammlungen, Bibliotheken, Archive, Museen, Musikinformationszentren)
- Dramaturgie
- Kulturverwaltung und Kulturpolitik

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Musikwissenschaft beträgt 180 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Vor Beginn des Studiums ist die allgemeine Universitätsreife und vor vollständiger Absolvierung des Studiums sind Lateinkenntnisse gemäß der UBVO 1998 nachzuweisen.

Wünschenswert, aber keine Voraussetzung sind Kenntnisse der allgemeinen Musiklehre auf dem Niveau der Reifeprüfung an Allgemeinbildenden Höheren Schulen (Notenschrift, Skalenformen, Intervalle, Dreiklänge, Quintenzirkel) sowie musizierpraktische Erfahrung.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Musikwissenschaft ist der akademische Grad „Bachelor of Arts“ – abgekürzt „BA“ – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punkte-Zuweisung

(1) Einteilung des Studiums

Das Bachelorstudium der Musikwissenschaft umfasst 180 ECTS-Punkte, wobei 150 ECTS-Punkte aus Musikwissenschaft und die restlichen 30 ECTS-Punkte aus den Erweiterungscurricula-Angeboten anderer Studienrichtungen an der Universität Wien zu absolvieren sind.

(2) Gliederung des Studiums

Das Bachelorstudium der Musikwissenschaft gliedert sich in 8 Pflichtmodule (B01-B08) mit insgesamt 90 ECTS-Punkten und 6 Wahlmodule (aus B09-B21) mit insgesamt 60 ECTS-Punkten. Das Bachelorstudium wird durch die Erbringung aller im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen zuzüglich eines oder mehrerer Erweiterungscurricula im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten abgeschlossen.

Unter den zu absolvierenden Lehrveranstaltungen sind mindestens 2 Proseminare (PS) und 1 Seminar (SE) zu absolvieren, davon mindestens 1 PS im Rahmen eines Grundmoduls.

(3) Module

Pflichtmodule:

Zu den Pflichtmodulen zählen das Modul Studieneingangsphase (B01), das Modul Tonsatz (B02) und 6 Grundmodule (B03-B08).

B01 Modul Studieneingangsphase 8 ECTS

Voraussetzungen: keine

Inhalte und Bildungsziele: Das Modul Studieneingangsphase vermittelt einen Überblick über Gegenstand und Methoden der Musikwissenschaft. Das Modul setzt sich aus folgenden Lehrveranstaltungen zusammen:

Einführung in die Musikwissenschaft (VO) 3 ECTS

Musikwissenschaftliche Arbeitstechniken (UE) 5 ECTS

B02 Modul Tonsatz 12 ECTS

Voraussetzungen: keine

Inhalte und Bildungsziele: Das Modul Tonsatz vermittelt Grundkenntnisse der abendländischen Harmonielehre und des Kontrapunkts sowie der Transkription von nicht-notierter Musik bzw. des Erfassens von musikalischen Strukturen. Das Modul setzt sich aus folgenden Lehrveranstaltungen zusammen:

Tonsatz 1 (UE) 4 ECTS

Tonsatz 2 (UE) 4 ECTS

Aus den folgenden zwei Lehrveranstaltungen muss eine gewählt werden:

Transkription (UE) 4 ECTS

Hören von Strukturen (UE) 4 ECTS

B03 Grundmodul Geschichte der Europäischen Musik vor und nach 1600 15 ECTS

Voraussetzungen: keine.

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Grundmoduls haben die Studierenden Grundkenntnisse aus dem Bereich der Geschichte der Musik von der Antike bis Mitte des 20. Jahrhunderts, wobei sowohl stilistische Entwicklungen als auch Biographik und Institutionengeschichte berücksichtigt werden.

Das Modul setzt sich aus Lehrveranstaltungen zu folgenden Themenbereichen zusammen:

Musik vor 1600

Musik nach 1600

Es müssen Lehrveranstaltungen aus beiden genannten Themenbereichen absolviert werden, davon mindestens eine prüfungsimmanente. Aus dem Themenbereich „Musik vor 1600“ muss eine einführende Vorlesung besucht werden.

B04 Grundmodul Ethnomusikologie 10 ECTS

Voraussetzungen: keine.

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung des Grundmoduls Ethnomusikologie verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse von Geschichte und Gegenstand der Ethnomusikologie sowie über die wichtigsten Methoden und Forschungsziele. Die Studierenden haben im Rahmen dieses Grundmoduls mindestens eine einführende Vorlesung und eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren.

B05 Grundmodul Systematische Musikwissenschaft 10 ECTS

Voraussetzungen: keine.

Inhalte und Bildungsziele: Studierende, die das Grundmodul Systematische Musikwissenschaft absolviert haben, sind mit den Grundlagen der Instrumentenkunde/Instrumentenakustik, Raum- und Psychoakustik sowie mit den Bereichen Musikpsychologie, Tonsysteme, Klanganalyse und -synthese vertraut. Die Studierenden haben im Rahmen dieses Grundmoduls mindestens eine einführende Vorlesung und eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren.

Bo6 Grundmodul Aktuelle Musik und Populäre Musik 10 ECTS

Voraussetzungen: keine.

Inhalte und Bildungsziele: Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Aktuelle Musik und Populäre Musik. Erreicht wird ein Grundwissen über den Wandel in Medialität und Performanz sowie über die Vernetzung unterschiedlicher Musikkulturen als globales Phänomen seit der Mitte des 20. Jahrhunderts, in der sich die musikhistorische Situation grundsätzlich verändert hat. Weiters sind die Studierenden mit der grundlegenden Thematik der Populären Musik vertraut: massenhafte Produktion, Verbreitung und Aneignung, Interdependenz mit den Massenmedien und Gebundenheit an die Musikmärkte.

Es müssen Lehrveranstaltungen aus beiden Themenbereichen absolviert werden, davon mindestens 1 prüfungsimmanente. Aus dem Bereich „Aktuelle Musik“ muss eine einführende Vorlesung absolviert werden.

Bo7 Grundmodul Quellenkunde, Quellenarbeit und Quellenkritik 5 ECTS

Voraussetzungen: keine.

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Grundmoduls haben die Studierenden Grundkenntnisse im kritischen Umgang mit Quellen sowie in den Bereichen Notation, Edition, Bibliotheks- und Archivkunde.

In diesem Modul sind nur prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen vorgesehen.

Bo8 Grundmodul Abschlussmodul 20 ECTS

Das Modul setzt sich aus zwei Seminaren und/oder Proseminaren mit angeschlossener Bachelorarbeit (je 10 ECTS) zusammen.

Voraussetzung: Absolvierung der Module Bo1 bis Bo7.

Inhalte und Bildungsziele: Das Abschlussmodul dient der Abfassung der beiden Bachelorarbeiten (im Umfang von je rund 30 Seiten, Schriftgröße 12, 1,5zeilig). Diese dienen dem Nachweis der Befähigung, fachspezifische Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Sie werden im Rahmen von Seminaren und/oder Proseminaren verfasst.

Wahlmodule:

Aus den nachfolgend genannten Wahlmodulgruppen, die aus Vertiefungs- und Ergänzungsmodulen bestehen, sind Module im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten nach Maßgabe des aktuellen Lehrangebots auszuwählen, wobei aus der Wahlmodulgruppe „Vertiefungsmodule“ (Bo9-B15) 3 Module im Ausmaß von insgesamt 30 ECTS-Punkten zu wählen sind. Die Vertiefungsmodule Bo9-B12 können zweifach – bei unterschiedlichem Inhalt – absolviert werden. Die zweite Wahlmodulgruppe besteht aus allen Vertiefungs- und Ergänzungsmodulen (Bo9-B21); auch aus ihr sind 3 Module im Ausmaß von insgesamt 30 ECTS-Punkten zu wählen.

Bo9 Vertiefungsmodul Geschichte der Europäischen Musik vor 1600 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung der Module Bo1, Bo2 und Bo3.

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Vertiefungsmoduls verfügen die Studierenden über vertiefte Kenntnisse aus dem Bereich der Musik der Antike, des Mittelalters und der Zeit der Renaissance und sind mit den einschlägigen Forschungsmethoden vertraut. Studierende haben im Rahmen des Moduls mindestens eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren.

B10 Vertiefungsmodul Geschichte der Europäischen Musik nach 1600 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung der Module B01, B02 und B03.

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Vertiefungsmoduls verfügen die Studierenden über vertiefte Kenntnisse aus dem Bereich der Musik von ca. 1600 bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts. Studierende haben im Rahmen des Moduls mindestens eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren.

B11 Vertiefungsmodul Ethnomusikologie 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung der Module B01, B02 und B04.

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Vertiefungsmoduls verfügen die Studierenden über spezifische Kenntnisse in einer Musikkultur außerhalb des europäisch abendländischen Kontextes schriftlich überlieferter Musik und sind auf Grund einer umfassenden Kenntnis der aktuellen Forschungsmethoden in der Lage, diese auf einen gegebenen Sachverhalt anzuwenden. Studierende haben im Rahmen des Moduls mindestens eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren.

B12 Vertiefungsmodul Systematische Musikwissenschaft 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung der Module B01, B02 und B05.

Inhalte und Bildungsziele: Studierende, die dieses Vertiefungsmodul absolviert haben, verfügen über vertiefte Kenntnisse der Gegenstände der Systematischen Musikwissenschaft und sind mit deren spezifischen Forschungsmethoden vertraut. Studierende haben im Rahmen des Moduls mindestens eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren.

B13 Vertiefungsmodul Aktuelle Musik 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung der Module B01, B02 und B06.

Inhalte und Bildungsziele: Das Vertiefungsmodul Aktuelle Musik vermittelt vertiefende Kenntnisse über den Wandel in Medialität und Performanz sowie über die Vernetzung unterschiedlicher Musikkulturen als globales Phänomen. Studierende haben im Rahmen des Moduls mindestens eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren.

B14 Vertiefungsmodul Populäre Musik 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung der Module B01, B02 und B06.

Inhalte und Bildungsziele: Studierende, die das Vertiefungsmodul Populäre Musik absolviert haben, sind mit der Inter- und Transdisziplinarität des Gegenstandes vertraut und in der Lage, mit der Einbettung von Populärer Musik in der Gesamtkultur und der Gesellschaft umzugehen. Studierende haben im Rahmen des Moduls mindestens eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren.

B15 Vertiefungsmodul Quellenkunde, Quellenarbeit und Quellenkritik 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung der Module B01, B02 und B07.

Inhalte und Bildungsziele: Das Vertiefungsmodul Quellenkunde, Quellenarbeit und Quellenkritik vermittelt vertiefende Kenntnisse im kritischen Umgang mit Quellen sowie in den Bereichen Notation, Edition, Bibliotheks- und Archivkunde. Studierende haben im Rahmen des Moduls mindestens eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren.

B16 Ergänzungsmodul Musik und Gesellschaft 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung des Moduls B01.

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Moduls besitzen die Studierenden Kenntnisse über Musik, Musikleben und Musikrezeption als Produkt, Spiegel und Movens gesellschaftlicher Prozesse. Studierende haben im Rahmen des Moduls mindestens eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren.

B17 Ergänzungsmodul Analyse und theoretische Interpretation von Musik 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung der Module B01 und B02.

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Moduls besitzen die Studierenden Kenntnisse der wichtigsten Methoden der musikalischen Strukturanalyse und einer darüber

hinaus führenden theoretischen Interpretation musikalischer Werke (die auch die Semantik, den Gattungsbezug und das jeweils spezifische Verhältnis zwischen Notation und Performanz einschließt). Studierende haben im Rahmen des Moduls mindestens eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren.

B18 Ergänzungsmodul Musikphilosophie, Musikästhetik und musikalische Hermeneutik 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung der Module B01 und B02.

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Moduls besitzen die Studierenden ein Grundwissen über die Geschichte und verschiedene Arten der Reflexion über Musik (im Rahmen der Philosophiegeschichte allgemein, als fachspezifische Musikästhetik und als Teil einer Methodik des Verstehens). Studierende haben im Rahmen des Moduls mindestens eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren.

B19 Ergänzungsmodul Musikwissenschaft aktuell 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung des Moduls B01.

Inhalte und Bildungsziele: Das Modul besteht aus dem Besuch einer oder mehrerer prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen auszuwählende Fachvorträge besucht werden und/oder einer oder mehreren Lehrveranstaltungen zu Themen wie z. B. Performativität, Gender, musikwissenschaftliche Intradisziplinarität, Cultural Studies usw. Nach Absolvierung dieses Moduls besitzen die Studierenden Kenntnisse aus aktuellen Themenfeldern der Musikwissenschaft.

B20 Ergänzungsmodul Angewandte Musikwissenschaft I 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung des Moduls B01.

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Moduls haben die Studierenden Grundkenntnisse in einigen Anwendungsgebieten der Musikwissenschaft in der Berufspraxis, besonders im Bibliotheks-, Archiv- und Museumswesen, in Editionspraxis, Musikjournalismus und -dramaturgie sowie im Kulturmanagement. Studierende haben im Rahmen des Moduls mindestens eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren.

B21 Ergänzungsmodul Angewandte Musikwissenschaft II 10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung des Moduls B01.

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Moduls haben die Studierenden Grundkenntnisse in einigen Anwendungsgebieten der Musikwissenschaft in der Berufspraxis, besonders im Bereich der multimedialen Technologien, des Medienbetriebs und des Kultur- und Veranstaltungsmanagements. Studierende haben im Rahmen des Moduls mindestens eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren.

(4) Erweiterungcurricula

Zu den Modulen des Bachelorstudiums Musikwissenschaft absolviert die/der Studierende Erweiterungcurricula im Umfang von 30 ECTS-Punkten. Zur Wahl stehen alle Erweiterungcurricula mit Ausnahme der musikwissenschaftlichen.

§ 6 Mobilität

Auslandssemester werden empfohlen. Eine Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen erfolgt im Falle der Gleichwertigkeit durch das zuständige akademische Organ.

§ 7 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen werden in prüfungsimmanente und nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen eingeteilt.

- Vorlesung (VO – 3 ECTS-Punkte, nicht-prüfungsimmanent): Vorlesungen behandeln Haupt- oder Spezialbereiche und Methoden der Musikwissenschaft und nehmen auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft besonders Bedacht.

- Übung (UE – 4 oder 5 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent): Übungen vermitteln Fertigkeiten und Kenntnisse anhand konkreter Aufgaben.
- Proseminar (PS – 5 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent): Proseminare setzen die Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die in der Übung „Musikwissenschaftliche Arbeitstechnik“ vermittelt werden. Sie führen in ein Fachgebiet und seine Literatur durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen ein. Von den Teilnehmenden wird eine schriftliche Proseminararbeit gefordert.
- Seminar (SE – 7 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent): Seminare setzen die in den Pflichtmodulen 1-7 vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten voraus und behandeln Fragen der Forschung. Von den Teilnehmenden wird eine schriftliche Seminararbeit gefordert.
- Konversatorium (KO – 2 ECTS-Punkte; prüfungsimmanent): Konversatorien sind Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Anfragen an Angehörige des Lehrkörpers.
- Exkursion (EX – 4 bis 6 ECTS-Punkte; prüfungsimmanent): Exkursionen sind Blocklehrveranstaltungen und dienen der Veranschaulichung von Quellen und Anlässen vor Ort.
- Praktikum (PR – 3 bis 5 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent): Praktika sind zumeist Blocklehrveranstaltungen und ergänzen die Berufsvorbildung im Hinblick auf die im Qualifikationsprofil genannten Anwendungssituationen anhand konkreter Aufgaben.
- Vorlesung mit Übung (VO+UE – 3 bis 5 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent) kombiniert den Charakter einer Vorlesung mit einer Übung (s. obige Definitionen).
- Vorlesung mit Konversatorium (VO+KO – 2 bis 3 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent) kombiniert den Charakter einer Vorlesung mit einem Konversatorium (s. obige Definitionen).
- Exkursion mit Vorlesung (EX+VO - 3 bis 6 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent) kombiniert den Charakter einer Exkursion mit einer Vorlesung (s. obige Definitionen).
- Exkursion mit Übung (EX+UE – 4 bis 6 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent) kombiniert den Charakter einer Exkursion mit einer Übung (s. obige Definitionen).

§ 8 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

- Proseminar (PS): 30 Studierende
- Exkursion (EX), Exkursion mit Vorlesung (EX+VO) und Exkursion mit Übung (EX+UE): 20 Studierende
- Praktikum (PR): 20 Studierende
- Seminar (SE): 25 Studierende

Bevorzugt werden Studierende aufgenommen, bei denen die Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Notwendigkeit zur Erfüllung des Bachelorcurriculums im Rahmen der Regelstudiendauer darstellt.

(2) Der/die Lehrveranstaltungsleiter/in ist nach Rücksprache mit dem zuständigen akademischen Organ berechtigt, für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. (1) zuzulassen.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

- Vorlesungen schließen satzungsgemäß mit einem einzigen Prüfungsvorgang an Ende der Lehrveranstaltung ab.

• Alle anderen Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent. Gefordert werden regelmäßige Anwesenheit und Mitarbeit. Die Beurteilung erfolgt auf Grund mehrerer schriftlicher oder mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer. Weitere Regelungen sind der Satzung zu entnehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul absolviert wurden, können in einem anderen Modul nicht nochmals anerkannt werden.

(4) Modulprüfung

Bei Vorliegen besonderer Gründe können auf Antrag eines/einer Studierenden Module durch eine Modulprüfung absolviert werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem zuständigen akademischen Organ.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008 ihr Studium beginnen.

(2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen. Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. April 2013 abzuschließen. Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

